



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DAS MARKTWESEN IN DER GEMEINDE OTTOBRUNN

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020 – 1-1-I) folgende Satzung zur Änderung der Satzung:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung können Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Dies gilt insbesondere, wer

- a) nicht innerhalb einer Stunde nach Marktschluss den Marktplatz geräumt hat (§ 3 Abs. 3 Satz 3),
- b) den zugewiesenen Platz mit der feil gebotenen Ware oder mit den Gerätschaften überschreitet, oder während der Marktzeit ihn eigenmächtig wechselt (§ 5 Abs. 4),
- c) eine ungeeignete Verkaufseinrichtung aufstellt, obwohl diese von der Gemeinde durch Einzelanordnungen untersagt wurde (§ 5 Abs. 5 Satz 3),
- d) auf dem Christkindlmarkt aufdringliche Reklame oder eine störende Aufmachung anbringt (§ 5 Abs. 6 Satz 2),
- e) Marktwaren im Umhertragen und Umherfahren feil bietet, sowie das Ausrufen am Marktplatz während der Marktzeit (§ 5 Abs. 7 1. Halbsatz),
- f) den Marktfrieden oder den Betriebsablauf stört (§ 6 Abs. 1),
- g) Flugblätter u. dgl. von Hand zu Hand verteilt, diese an Fahrzeugen aller Art oder anderen Gegenständen anheftet (§ 6 Abs. 2),
- h) den Weisungen der Gemeinde im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs nicht Folge leistet (§ 7),
- i) Maße, Waagen und Gewichte verwendet, die in keinem guten Zustand, nicht sauber und nicht nach den Vorschriften des geltenden Eichgesetzes geeicht sind (§ 12 Abs. 1).

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Ottobrunn, 25.10.2001

Prof. Dr. S. Kudera
Erste Bürgermeisterin



S A T Z U N G
über das Marktwesen in der
Gemeinde Ottobrunn

Die Gemeinde Ottobrunn erläßt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020 - 1-1-I) folgende, genehmigte Satzung (Marktordnung):

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den vom Landratsamt München mit Bescheid vom Az. festgesetzten Wochenmarkt und Christkindlmarkt in der Gemeinde Ottobrunn.

§ 2

Ort der Märkte

Die einzelnen Märkte werden in der Ortsmitte, Unter den Lauben und am Margreider Platz in Ottobrunn sowie am Rathausplatz abgehalten.

§ 3

Zeit der Märkte

1. Der Wochenmarkt findet nur Dienstag und Samstag jeder Woche in der Zeit v. 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr ganzjährig statt.
2. Der Christkindlmarkt findet an einem Adventwochenende statt, und zwar von Samstag mit Sonntag von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
3. Die Anlieferung zum Wochenmarkt darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn erfolgen. Nach Ablauf der Marktzeit muß der Marktplatz unverzüglich geräumt werden. Die Räumung muß spätestens eine Stunde nach Marktschluß beendet sein.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. Aug. 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse
 2. Gegenstände des Christkindlmarktes sind:
Geschenkartikel, Weihnachtsartikel, Antiquitäten, Bastelbedarf, Spielzeug, kunsthandwerkliche Gegenstände, Verzehrungsgegenstände.
-

§ 5

Platzzuweisung

1. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter teilt die zur Errichtung von Verkaufsplätzen und Verkaufsständen erforderlichen Flächen im Rahmen des verfügbaren Platzes und unter Berücksichtigung einer geeigneten Verteilung gleicher oder ähnlicher Warenangebote zu.
2. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes oder Verkaufsstandes. § 70 der Gewerbeordnung wird hiervon nicht berührt.
3. Reichen die zur Verfügung stehenden Verkaufsplätze nicht aus, ist für die Zuteilung die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
4. Der zugewiesene Platz darf weder mit der feilgebotenen Ware noch mit den Gerätschaften überschritten und während der Marktzeit nicht eigenmächtig gewechselt werden. Er ist nicht übertragbar.

5. Beim Wochenmarkt dürfen Tische, Bänke, Brücken, Fahrzeuge (jedoch keine Kraftfahrzeuge), Spezialverkaufsanhänger oder eigene Stände mit oder ohne Überdachung aufgestellt werden. Durch die Anlage dürfen jedoch andere Marktbezieher oder Marktbesucher nicht behindert oder gefährdet werden. Soweit eine Verkaufseinrichtung ungeeignet erscheint, kann diese von der Gemeinde durch Einzelanordnung untersagt werden.
6. Beim Christkindlmarkt werden nur einheitlich gestellte Verkaufsstände zugelassen. Dabei sind aufdringliche Reklame oder störende Aufmachung untersagt. Die Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Verkaufseinrichtung zulassen.
7. Das Feilbieten von Marktwaren im Umhertragen und Umherfahren sowie das Ausrufen am Marktplatz während der Marktzeit ist verboten; es ist auch nicht zulässig, außerhalb der angewiesenen Plätze Waren anzubieten und zu verkaufen.
8. Verkaufsplätze, die 1 Stunde nach Beginn der Verkaufszeit nicht bezogen sind, können von der Gemeinde anderweitig vergeben werden.

§ 6

Marktstörungen

1. Marktfrieden und Betriebsablauf dürfen nicht gestört werden.
2. Das Verteilen von Flugblättern udgl. von Hand zu Hand oder durch Anheften an Fahrzeugen aller Art oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet.

§ 7

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den beauftragten Organen der Gemeinde ausgeübt. Ihren Weisungen ist im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs Folge zu leisten.

§ 8

Ordnung, Reinlichkeit und Gesundheit

1. Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Insbesondere dürfen Warenverpackungen und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
2. Jeder Verkäufer hat seinen Stamplatz vor Verlassen von Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr Sorge zu tragen.
3. Aussteller oder Anbieter, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, eiternden Wunden, Ausschlägen oder Geschwüren behaftet sind, dürfen Lebens- und Genußmittel weder feilbieten noch behandeln, noch verpacken.
4. Die Verkäufer haben dafür Sorge zu tragen, daß Lebensmittel vor Verunreinigung geschützt werden; zum Feilhalten sind Tische oder sonstige Verkaufsvorrichtungen zu benutzen. Unmittelbare Bodenberührung, auch verpackter Lebensmittel, ist verboten. Zur Verpackung von Lebensmitteln und zum Auslegen von Obst- und Gemüsesteigen udgl. darf Zeitungspapier nicht verwendet werden. Nahrungs- und Genußmittel, die in unsauberer Verpackung auf den Markt gebracht werden, sind vom Verkauf ausgeschlossen. Unverpackte Lebensmittel sind gegen Staub und andere Verunreinigungen durch geeignete Vorrichtungen zu schützen. Lebensmittel dürfen durch die Kunden nicht betastet werden.

§ 9

Sonstige einschlägige Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere in Lebensmittel-, verkehrs-, veterinär-, naturschutz- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht finden für den Marktverkehr Anwendung.

§ 10

Marktgebühren

Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils geltenden
Gebührensatzung für das Marktwesen in der Gemeinde Ottobrunn.

§ 11

Wiege- und Marktvorschriften

1. Aussteller oder Anbieter, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, dürfen nur Maße, Waagen und Gewichte verwenden, die in gutem Zustand, sauber und nach den Vorschriften des geltenden Eichgesetzes geeicht sind. Die Waagen sind unmittelbar vor dem Käufer so aufzustellen, daß sie offen eingesehen werden können.
2. Auf Verlangen des Käufers ist diesem die Ware vorzuwiegen bzw. vorzumessen.

§ 12

Geschäfts- und Preisgebaren

Alle zum Markt gebrachten Waren gelten als feilgehalten.

Verboten ist

1. mit Preisen unter der Hand aufzuschlagen,
2. vor Beginn oder nach Schluß des Marktes zu verkaufen,
3. sich in Handlungvereinbarungen Dritter, sei es durch Wort oder Gebärden einzumischen,
4. jede Handlungsweise, welche auf unbegründete Preissteigerung abzielt.

§ 14 13

Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung mit Geldbuße bis zu DM 1.000,-- geahndet. Dies gilt insbesondere, wer

- a) nicht innerhalb einer Stunde nach Marktschluß den Marktplatz geräumt hat (§ 3 Abs. 3, Satz 3),
- b) den zugewiesenen Platz mit der feilgebotenen Ware oder mit den Gerätschaften überschreitet, oder während der Marktzeit ihn eigenmächtig wechselt (§ 5 Abs. 4),
- c) eine ungeeignete Verkaufseinrichtung aufstellt, obwohl diese von der Gemeinde durch Einzelanordnungen untersagt wurde (§ 5 Abs. 5 Satz 3),
- d) auf dem Christkindlmarkt aufdringliche Reklame oder eine störende Aufmachung anbringt (§ 5 Abs. 6 Satz 2),
- e) Marktwaren im Umhertragen und Umherfahren feilbietet, sowie das Ausrufen am Marktplatz während der Marktzeit (§ 5 Abs. 7 1. Halbsatz),
- f) den Marktfrieden oder den Betriebsablauf stört (§ 6 Abs. 1),
- g) Flugblätter udgl. von Hand zu Hand verteilt, diese an Fahrzeugen aller Art oder anderen Gegenständen anheftet (§ 6 Abs. 2),
- h) den Weisungen der Gemeinde im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs nicht Folge leistet (§ 7),
- i) Maße, Waagen und Gewichte verwendet, die in keinem guten Zustand, nicht sauber und nicht nach den Vorschriften des geltenden Eichgesetzes geeicht sind (§ 12 Abs. 1).

§ 15 14

Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Satzung können im Einzelfall vom zuständigen, beschließenden Ausschuß bewilligt werden.

§ 16/15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottobrunn, 23.1.90

Gemeinde Ottobrunn



S. Kudera

Prof. Dr. S. Kudera
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 30.01.90 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 30.01.1990 angeheftet und am 15.02.1990 wieder entfernt.

Ottobrunn, den 20.02.1990

S. Kudera

Prof. Dr. S. Kudera
1. Bürgermeisterin

